



Hannover, 20.07.2020

Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht

Änderung der 380-kV-Leitung Unterweser – Dollern, LH-14-3103: Einschleifung UW-Alfstedt

I. Allgemeines

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Im Zuge des Neubaus des UW Alfstedt ist die beantragte Einschleifung der 380-kV-Bestandsleitung Elsfleth_West – Dollern, LH-14-3103 eine notwendige Maßnahme, um die elektrische Anbindung der Bestandsleitung zum neuen UW Alfstedt herzustellen. Die Änderung erfolgt auf einer Länge von 1.310 m zwischen den Masten 224 und 227. Die Maste 225, 225A und 226 werden inklusive Beseilung zurückgebaut. Auf einer Länge von 970 m wird die Freileitung mit den Masten 225B, 225C und 226A inklusive Beseilung neu errichtet. Zwischen den Masten 225C und 226A erfolgt die Einschleifung in das UW Alfstedt.

Durch die Einschleifung entstehen nunmehr zwei Leitungsabschnitte:

- LH-14-327: 380-kV-Leitung Elsfleth_West – Alfstedt
- LH-14-328: 380-kV-Leitung Alfstedt – Dollern

Im Bereich der Leitung LH-14-328 wird zudem das auf der Mastspitze verlaufende Erdseil bis zu Mast Nr. 231 erneuert.

Das Vorhaben erfolgt vor dem Hintergrund der Leistungsflussoptimierung sowie der Verbesserung der Versorgungssicherheit im Netz und der Anlage.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG sind. Gem. § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG ist eine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsverfahren, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie

- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

II. Standort des Vorhabens

Vorhaben, die die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr betreffen, sind in Anlage 1 Nr. 19.1.4 Spalte 2 Nr. des UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Bei der Änderung einer solchen Anlage ist daher nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine sogenannte „standortbezogene Vorprüfung“ des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziff. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke im Landkreis Cuxhaven und den Gemeinden Hollinseth und Abbenseth sowie im Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Gemeinde Alfstedt.

Im Wirkungsbereich der geplanten Anlage liegen folgende Schutzgebiete im Sinne der Anlage 3 Ziff. 2.3 des UVPG und besonders schutzwürdige Bereiche, die zu einem besonderen Schutzbedürfnis für die Umwelt führen:

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Bestandsleitung Unterweser - Dollern, LH-14-3103 überspannt das LSG „Paschberg“ südöstlich des Mastes Nr. 231 in ca. 240m Entfernung. Die geplante Maßnahme des Erdseilaustauschs endet am Mast Nr. 231, sodass der überspannte Bereich nicht betroffen ist. Temporäre Arbeits-/Seilzugflächen werden außerhalb der Schutzgebietszone angelegt. Biosphärenreservate sind demnach nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Untersuchungsgebietes existieren keine nach § 30 Abs. 7 BNatschG ausgewiesenen und gesetzlich geschützten Biotope. Der als naturnaher Bach kartierte Altarm der Mehe ist jedoch gemäß Kartierschlüssel der Biotoptypen von Niedersachsen als geschütztes Biotop einzustufen, sodass § 30 BNatschG gleichwohl Schutzwirkung entfaltet.

Weitere nach Ziff. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG Schutzgebiete oder besonders schutzwürdige Bereiche sind nicht ersichtlich.

Es war daher nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG auf zweiter Stufe und somit nach Ziff. 1, Ziff. 2.1, 2.2 und Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes bzw. geschützten Bereiches betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

III. Merkmale des Vorhabens – Ziff. 1 Anlage 3

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Änderung der Leitungsführung erfolgt auf einer Länge von 1.310 m zwischen den Masten Nr. 224 und Nr. 227. Der Trassenneubau erfolgt auf einer Länge von 970 m, davon auf ca. 502 m zwischen Mast Nr. 224 und dem südlichen Portal des UW Alfstedt, sowie zwischen dem nördlichen Portal und Mast Nr. 227 auf einer Länge von ca. 468 m.

Über die Trassenverschwenkung hinaus wird zwischen den Masten Nr. 223 und 224 die Beseilung und zwischen den Masten Nr. 227 und 231 das Erdseil erneuert. Die Gesamtlänge des Austauschs beläuft sich auf ca. 2.131 m. Die Schutzstreifenbreite verändert sich unwesentlich, führt jedoch aufgrund der Verkürzung der Trasse zu einer Abnahme der beanspruchten Fläche von 17.130 m².

Die Demontage der Bestandsleitung zwischen den Masten Nr. 224 und 227 beläuft sich auf 1.310m. Die bestehenden Masten Nr. 225, 225A und 226 werden zurückgebaut.

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme wird auf 1.3.1 verwiesen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im betroffenen Raum existieren bereits bestehende oder zugelassene Vorhaben. Der geplante Umbau des UW Alfstedt macht die Einführung der Bestandsleitung in das neue UW Alfstedt erforderlich.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Der Neubau der Masten Nr. 225B, 225C und 226A ist auf Ackerflächen unweit des UW Alfstedt geplant. Mast Nr. 225C liegt in einer planfestgestellten Kompensationsfläche zum Umbau des UW Alfstedt. Mast Nr. 226A ist im Bereich eines Gebüschs geplant. Die durch den Neubau der Masten beanspruchte Fläche beträgt ca. 386 m², was bei einer Rückbaufläche von ca. 300 m² eine Zunahme von ca. 86 m² bedeuten würde.

Die Größe der temporären Baustelleneinrichtungsflächen variiert zwischen 1.200m² und 3.900m², die Errichtung des Schutzgerüsts im Bereich der B 495 nimmt eine Fläche von 1.990 m² in Anspruch.

Das östlich der Leitungssachse zu errichtende Provisorium überspannt primär Acker- und Grünlandflächen, Strauch-Baumhecken sowie die Mehe und deren Altarm.

1.3.2 Boden

Durch den Neubau kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 24 m², durch den Rückbau zu einer Entsiegelung von ca. 17 m², was zu einer Zunahme der versiegelten Fläche von ca. 7 m² führen würde. Die temporären Baustelleneinrichtungsflächen werden mittels Fahrplatten oder -bohlen versiegelt und nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig wiederhergestellt.

1.3.3. Gewässer

Durch das Vorhaben werden keine Gewässer beeinträchtigt. Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben selbst nicht in Anspruch genommen. Die Mehe sowie deren Altarm werden lediglich temporär durch das Provisorium überspannt. Das Grundwasser wird allenfalls marginal durch die Flächenversiegelung im Bereich der neuen Maststandorte und baubedingten Bodenverdichtungen beeinflusst. Anlagebedingte Wirkungen sind nicht ersichtlich.

1.3.4. Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bezogen auf den Aspekt des Artenschutzes sind Konflikte ebenfalls ausgeschlossen. Das Vorkommen der heimischen Vogelarten ist nicht ausgeschlossen. Diese werden durch die Maßnahmen aber nicht beeinträchtigt, da entsprechend der Verhinderungs-/ Minimierungsmaßnahmen die erforderliche Abholzung außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 1.10. und dem 31.01., erfolgt. Sofern die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich ist, wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.

Bau- und anlagebedingt sind neue Flächen in Anspruch zu nehmen, was eine Abholzung zur Folge hat. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erreichen diese Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle nicht.

Konflikte bezogen auf die Biologische Vielfalt sind nicht ersichtlich.

1.4 Abfallerzeugung

Entstehende bau- sowie betriebsbedingte Abfälle werden umgehend entsorgt. Konflikte mit Schutzgütern sind als nicht erheblich anzusehen.

1.5 Umweltverschmutzung / Belästigungen

Freileitungen erzeugen durch ihren Betrieb elektrische und magnetische Felder. Für elektrische Anlagen gilt die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchV). Darin sind zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen für Gebäude oder Grundstücke, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, Immissionsgrenzwerte festgelegt. Diese Grenzwerte werden von dem geplanten Vorhaben eingehalten.

Baubedingt temporär verursachter Lärm wird die Anforderungen der AVV Lärm einhalten. Die durch den Einsatz von Baumaschinen verursachten Emissionen werden nicht über das ortsübliche verkehrsbedingte Maß hinausgehen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften wird das Unfallrisiko auf ein Minimum reduziert.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der ausgewiesene Schutzstreifen dient der Sicherstellung des sicheren Betriebes der Leitung.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Mit dem Vorhaben sind keine erkennbaren Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden. Durch Baufahrzeuge verursachte Emissionen gehen nicht über die des Verkehrs hinaus. Anlage- und betriebsbedingt gehen von dem Maststandort keine Beeinträchtigungen der Lufthygiene aus. Eine unfallbedingte Wasserkontamination durch Schadstoffe ist bei sachgemäßer Ausführung auszuschließen.

IV. Standortbezogene Kriterien – Ziff. 2.1, 2.2 Anlage 3

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhaben befindet sich nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft. Diese Flächen unterliegen bereits einer belastenden Bewirtschaftung. Zudem sind die umliegenden Flächen durch bereits bestehende Hochspannungsleitungen vorbelastet. Eine ökologische Empfindlichkeit ist somit nicht gegeben.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche

Der Vorhabenbereich befindet sich in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, Teile des östlichen Leitungsbereichs (Mast Nr. 228, 229) in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.

Boden

Das Vorhaben befindet sich im Naturraum „Stader Geest“. Der Naturraum ist durch Grünlandnutzung und Viehwirtschaft sowie bei zugelassener Entwässerung durch Ackerbau geprägt. In der „Stader Geest“ finden sich zudem Feuchtgrünländer, Restmoorflächen und in Senken vereinzelt Hochmoore. Der Anteil an Waldflächen ist sehr gering. Strukturiert wird die Landschaft durch eine Vielzahl an kleineren Fließgewässern sowie landschaftstypischen Wallhecken.

Als schutzwürdig eingestufte Böden sind im untersuchten Umkreis zum Vorhaben nicht vorhanden. Die Böden sind in vielfältiger Art und Weise vorbelastet bis hin zur Zerstörung der Bodenfunktionen.

Eine Betroffenheit ist vorwiegend im Bereich der Maststandorte gegeben. Durch den Einsatz von Baumaschinen und die Anlieferung von Materialien kann es bei feuchter Witterung insbesondere auf der Ackerfläche zu Bodenverdichtungen kommen. Durch zusätzlich ausgelegte Fahrplatten und -bohlen auf den Flächen wird die Beanspruchung des Bodens minimiert. Nach Abschluss der Arbeiten wird darauf geachtet, dass die Arbeitsflächen und Zuwegungen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Eine dauerhafte Befestigung der Flächen ist nicht erforderlich.

Gegenüber Versiegelungen besitzen alle Bodentypen eine hohe Empfindlichkeit. Unabhängig von der Lage oder Grundwasserbeeinflussung stellt der dauerhafte Verlust der belebten Bodenschichten und -strukturen und damit der naturhaushaltlichen Funktionen eine hohe Beeinträchtigung dar. Durch den Neubau entsteht eine Neuversiegelung von ca. 24 m², durch den Rückbau eine Entsiegelung von ca. 17 m², was zu einer Zunahme der versiegelten Fläche von nur ca. 7 m² führen würde. Es handelt sich um einen bloß marginalen Eingriff, sodass keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird überwiegend durch Grünlandflächen sowie mosaikartige kleine Siedlungsbereiche und Gehölzbestände geprägt. Zahlreiche Freileitungen sowie Windenergieanlagen und die B 495 überprägen anthropogen die Landschaft.

Wasser

Durch das Vorhaben werden keine Gewässer beeinträchtigt. Die Mehe und deren Altarm als Oberflächengewässer werden nur temporär überspannt. Eine Beeinträchtigung kommt allenfalls in Bezug auf das Grundwasser durch Flächenversiegelungen und temporäre baubedingte Bodenverdichtungen in Betracht, die jedoch marginal sind. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind weder bezüglich des Oberflächen- noch Grundwassers zu erwarten.

Tiere

Das Vorkommen der heimischen Vogelarten ist nicht ausgeschlossen. Diese werden durch die Maßnahmen aber nicht beeinträchtigt, da entsprechend der Vermeidungsmaßnahmen die erforderliche Abholzung außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 1.10. und dem 31.01., erfolgt. Sofern die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich ist, wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Konflikte sind demnach nicht ersichtlich.

Pflanzen

Bau- und anlagebedingt wird das im Bereich des zu demontierenden Mastes Nr. 225A sowie zur Montage des Mastes Nr. 226 befindliche Weißdorn-/Schlehengebüsch auf einer Fläche von 2.385 m² entfernt werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausgleichspflanzung für das bestehende UW Alfstedt auf ruderaler Fläche. Zum Ausgleich von Zeit- und Qualitätsverlust wird eine Fläche von 2.861 m² nachgepflanzt.

Die zu entfernenden Gehölze setzen sich u.a. aus Weißdorn, Gemeiner Hasel, Gewöhnlicher Traubenkirsche, Hundsrose, Pfaffenhütchen Faulbaum, Brombeere und Rotem Hartriegel zusammen.

Der durch den Neubau des Mastes Nr. 225C anlagenbedingte Wegfall von 121 m² Kompensationsfläche für das UW Alfstedt wird durch die Aufwertung einer an die Kompensationsfläche angrenzende Fläche als mesophiles Grünland vollständig ausgeglichen.

Die am Standort des zu demontierenden Mastes Nr. 226 befindliche Strauch-Baumhecke wird durch einen Gehölzschutzzaun vor Beschädigungen geschützt.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen beschränken sich überwiegend auf den Bereich des Schutzstreifens. Im Rhythmus von drei bis fünf Jahren werden die Gehölzbestände überprüft und ggf. gekappt. Durch die Trassenverschwenkung verkürzt sich jedoch, wie oben beschrieben, die Länge sowie die Breite des Schutzstreifens und somit die Wuchshöhenbeschränkung für die Strauch-Baumhecken im Bereich des Blocksbergermoorweges sowie für die Baumreihen beiderseits der B 495. Durch die Trassenverschwenkung wird eine bereits überspannte Strauch-Baumhecke am Blocksbergermoorweg an anderer Stelle in geringerer Weise überspannt.

Die bauzeitlich beanspruchten Grünland- und Ackerflächen sowie die Standorte der zurückzubauenden Masten stehen nach Rekultivierung in gleicher Form wieder zur Verfügung.

Biologische Vielfalt

Negative Folgen sind nicht ersichtlich.

V. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen – Ziff. 3 Anlage 3

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- a. der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- b. dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- c. der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- d. der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- e. dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- f. dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich bei dem Verstärkungsbau um eine kleinräumige Maßnahme an einer bereits bestehenden Freileitung in einer bereits vorbelasteten Landschaft handelt. Insgesamt ist das Gebiet durch den technischen Charakter des UW Alfstedt und der vorhandenen Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen stark anthropogen überprägt.

Die zusätzliche dauerhafte Versiegelung im Bereich des Neubaus ist als unerheblich zu betrachten. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der bestehenden Hochspannungsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Technische Veränderungen erfolgen an der 380-kV-Leitung nicht. Somit folgen auch keine Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Die Immissionsgrenzwerte werden eingehalten und es bestehen keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit. Ebenso werden die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Landschaft, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden durch Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Das Vorhaben hat zudem keinerlei negative Auswirkungen auf das LSG „Paschberg“ südöstlich des Mastes Nr. 231 in ca. 240m Entfernung sowie des als naturnaher Bach kartierten Altarms der Mehe, der gemäß Kartierschlüssel der Biotoptypen von Niedersachsen als geschütztes Biotop einzustufen ist und demnach den Schutz des § 30 BNatSchG genießt.

Aufgrund der festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist der Eintritt von erheblichen Beeinträchtigungen als unwahrscheinlich zu erachten. Durch den beabsichtigten Baubeginn im Jahr 2021 ist eine zeitliche Überschneidung mit den Baumaßnahmen bezüglich des UW Alfstedt möglich. Zu ungünstigen kumulierenden Wirkungen kommt es jedoch nicht.

VI. Ergebnis

Abschließend ist nach überschlägiger standortbezogener Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen, vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, den 20.07.2020

i. A. gez. Nick